



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

25.08.2008

7.35.06 Nr. 2

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
Bewegung und Gesundheit

	Beschluss	Genehmigung
Spezielle Ordnung	FBR 06: 03.09.2007	Präsident: 01.10.2007
2. Änderungsbeschluss	FBR 06: 10.06.2009	Präsidium: 03.05.2010
3. Änderungsbeschluss	FBR 06: 19.08.2009	Präsidium: 03.05.2010

Spezielle Ordnung für den Bachelor - Studiengang Bewegung und Gesundheit des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft

vom 3. September 2007

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AllB) der JLU v. 21.7. 2004 (StAnz Nr. 40 / 04.10.2004) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs 1 und § 12 Abs. 1 AllB)

- (1) Der Bachelor Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus
 - dem Studium von Bewegungs- und Gesundheitswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von 150 CP incl des Thesis-Moduls im Umfang von 12 CP
 - einem Praktikumsmodul im Umfang 12 CP, das im Bewegungs- und Gesundheitswissenschaftlichen Anteil absolviert werden muss sowie
 - einem Nebenfach im Umfang von 18 CP. Als Nebenfächer können Psychologie, Heil- und Sonderpädagogik oder Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

Spezielle	Ordnung	für	den	Bachelor-	25.08.2008	7.35.06 Nr. 2	S. 2
Studiengan	g Bewegun	g und (Gesund				

§ 2 (zu § 2 AIIB)

Der Fachbereich 06 Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Science.

§ 3 (zu § 3 Abs 1 AllB)

Gute naturwissenschaftliche Kenntnisse und Fremdsprachenkenntnisse (Englisch) werden empfohlen.

§ 4 (zu § 5 Abs 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs 1 AllB)

Der Studienverlaufsplan für die beteiligten Fächer ist in Anlage 1 aufgeführt, die Module sind in sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 5 Abs. 2 AIIB)

Wird in einer Modulbeschreibung für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der/die Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 23 AllB vom Modul zurückgetreten ist.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIIB)

- (1) Der Studiengang umfasst im Bewegungs- und Gesundheitswissenschaftlichen Anteil 18 Module, außerdem das Praktikum sowie das Thesis-Modul. Im Nebenfach werden Module im Umfang von 18 CP entsprechend dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Nebenfachs besucht.
- (2) Ein Modul des Studienganges umfasst im Bewegungs- und Gesundheitswissenschaftlichen Anteil
 - 6 CP in 9 Modulen
 - 9 CP in 8 Modulen
 - 12 CP in 3 Modulen einschließlich des einschließlich des Praktikums- und des Thesis-Moduls

Der Umfang der Module des gewählten Nebenfaches ergibt sich aus seinem Studienverlaufsplan.

§ 7 (zu § 9 Abs 1 AllB)

- (1) Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Modulbeschreibung zum Praktikumsmodul und die Praktikumsordnung (Anlage 3).
- (2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden.

Spezielle	Ordnung	für	den	Bachelor-	25.08.2008	7.35.06 Nr. 2	S. 3
Studiengan	g Bewegun	g und (Gesund				

§ 8 (zu § 10 Abs 1 und Abs.3 AllB)

- (1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Modulbeschreibung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Immer dann, wenn das Gesamtergebnis der modulbegleitenden Prüfungen zum (erstmaligen) Nichtbestehen des Moduls führen würde, bedarf es einer Ausgleichsprüfung. Die Ausgleichsprüfung bezieht sich auf die nicht bestandene(n) modulbegleitende(n) Prüfung(en) und muss dieser bzw. diesen gleichwertig sein. Die Modulbeschreibung nennt die Form der Ausgleichsprüfung eines Moduls. Die Note der betreffenden Teilprüfung wird zu gleichen Teilen aus der Note aus dem ersten Prüfungsversuch und der Note aus der Ausgleichsprüfung errechnet; bestanden ist die Teilprüfung bei mindestens ausreichendem Ergebnis. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung oder wird diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, kommt es zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 23 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 9 (zu § 10 Abs 1 AIIB)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AllB.

§ 10 (zu § 10 Abs 3 AIIB)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, praktische Demonstrationen, Präsentationen, schriftliche Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Posterpräsentationen oder schriftliche Versuchs- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 11 (zu § 13 AIIB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12 (zu § 20 Abs 1)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind Nachweise zu erbringen über:

- das absolvierte Praktikumsmodul
- im Bewegungs- und Gesundheitswissenschaftlichen Anteil der erfolgreiche Besuch von 10 Modulen aus dem 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan (ohne das Praktikumsmodul) sowie einem ersten Prüfungsversuch in 4 weiteren Modulen aus dem 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan
- im Nebenfach der erfolgreiche Besuch von Modulen im Umfang von 10 CP.

Spezielle	Ordnung	für	den	Bachelor-	25.08.2008	7.35.06 Nr. 2	S. 4
Studiengan	g Bewegun	g und (Gesund				

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 (zu § 20 Abs 3 AIIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 14 (zu § 25 Abs 2 AIIB)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten

§ 15 (zu § 25 Abs 5 Satz 2 AIIB)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 und höchstens 120 Minuten.

§ 16 (zu § 26 Abs 1 AIIB)

- (1) Die Thesis ist Teil eines Moduls.
- (2) Die Thesis muß mindestens mit der Note "E" bewertet werden.

§ 17 (zu § 26 Abs 4 AllB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) können auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Bewertung gesichert ist.

§ 18 (zu § 26 Abs 5 AIIB)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss nicht vor Ende des 5. Studiensemesters ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate.

§ 19 (zu § 26 Abs 6 AIIB)

- (1) Eine Rückgabe der Aufgabenstellung der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig.
- (2) Voraussetzung für die Rückgabe ist, dass vorher nicht absehbare Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung aufgetreten und nachgewiesen sind. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

Spezielle	Ordnung	für	den	Bachelor-	25.08.2008	7.35.06 Nr. 2	S. 5
Studiengan	g Bewegun	g und (Gesund	heit			

§ 20 (zu § 30 Abs 2 Satz 2 AIIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan der studierten Fächer als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 21 (zu § 31 Abs 1 AllB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem

- für jedes Modul mit Ausnahme des Thesis-Moduls die gewichtete Modulnote gebildet wird, indem die Note des Moduls -abgerundet auf eine Nachkommastelle - mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert wird,
- 2. für das Thesis-Modul die gewichtete Modulnote gebildet wird, indem die Note mit 24 multipliziert wird,
- 3. die gewichteten Modulnoten und die gewichtete Note des Thesismoduls gemäß Ziffern 1 und 2 summiert werden und das Ergebnis durch 192 dividiert wird.

§ 22 (zu § 33 Satz 2 AIIB)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 23 (zu § 34 Abs 2 AIIB)

Die Prüfungen in

- 1. einem Modul des bewegungswissenschaftlichen Anteils,
- 2. einem Modul ernährungswissenschaftlichen Anteils sowie
- 3. einem Modul des Nebenfaches

können zum zweiten Mal wiederholt werden. Das Thesis-Modul ist von einer zweiten Wiederholung ausgeschlossen.

§ 24 (zu § 34 Abs 4 AllB)

- (1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.
- (3) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

Spezielle	Ordnung	für	den	Bachelor-	25.08.2008	7.35.06 Nr. 2	S. 6
Studiengan	g Bewegun	g und (heit				

§ 25 (zu § 39 Abs 1 AllB)

- (1) Studierende, die das Studium des Faches Sportwissenschaft nach der Magister-Prüfungsordnung an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können das Studium nach den bisherigen Bestimmungen innerhalb der Regelstudienzeit zu Ende führen.
- (2) Wird das Studium nach Abs. 1 fortgesetzt, kann letztmalig zum SS 08 ein bisher nicht studiertes Fach als Kombinationsfach eingetragen werden. Kombinationsfächer müssen ab dem SS 08 vollständig beim Studierendensekretariat der JLU eingetragen sein. Zwischen- und Magisterprüfung können ab dem WS 08/09 nur noch zu Fächern angemeldet werden, die auf dem Studiennachweis eingetragen sind. Fachwechsel sind nach dem SS 08 nur noch ein Mal möglich. Im Falle einer nicht bestandenen Zwischenoder Magisterprüfung kann einmalig ein bisher nicht studiertes Fach gewählt werden.

§ 26 (zu § 39 Abs 1 AIIB)

- (1) Veranstaltungen für den Magister-Studiengang und Module für den Bachelor-Studiengang werden nach der Tabelle in Anhang 4 angeboten.
- (2) Entsprechen Veranstaltungen im Rahmen von Bachelor-Modulen einzelnen Veranstaltungen im Magister-Studiengang, entfällt die Verpflichtung zum Angebot spezieller Veranstaltungen für das Magister-Studium.
- (3) Sämtliche Prüfungen für die Zwischenprüfung nach der Ordnung für die Zwischenprüfung der Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. Mai 1990 in der Fassung des 11. Änderungs-Beschlusses vom 7. November 2001 müssen innerhalb der Regelstudienzeit für das Grundstudium angetreten sein.

Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 27 (zu § 40 AIIB)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- in der Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen in der Neufassung vom 29. November 2000 in der letzten Änderungsfassung diejenige Vorschriften, die das Prüfungsgebiet Sportwissenschaft betreffen sowie
- in der Ordnung für die Zwischenprüfung der Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. Mai 1990 in der Fassung des 11. Änderungsbeschlusses vom 7. November 2001 bzw. der letzten Änderungsfassung diejenigen Vorschriften, die das Prüfungsfach Sportwissenschaft betreffen,
- die Studienordnung Sportwissenschaft im Studiengang Magister Artium vom

außer Kraft.

Ihre Regelungen gelten für die Studierenden nach den Maßgaben von § 25 und § 26 fort, die das Studium des Faches Sportwissenschaft vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben.

Gießen, den 3. September 2007

Prof. Dr. Joachim Clemens Brunstein

Dekan des Fachbereiches 06- Psychologie und Sportwissenschaft